

9. November 2006

BMF-010221/0548-IV/4/2006

EAS 2774

Kapitalertragsteuerabzugspflicht bei Forderungswertpapieren

Gemäß § 95 Abs. 3 EStG trifft die Kapitalertragsteuerabzugspflicht bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren die kuponanzahlende Stelle, wenn sich diese im Inland befindet. Erfolgt die Auszahlung durch ein Kreditinstitut, so ist dieses als kuponanzahlendes Kreditinstitut zum Steuerabzug verpflichtet. Die Abzugspflicht ist hierbei nicht davon abhängig, ob das Wertpapier oder der Kupon beim betreffenden Kreditinstitut hinterlegt ist (EStR 2000 Rz 7754).

Zahlt ein Emittent Wertpapierzinsen *direkt* an den Kuponinhaber aus, so ist er selbst zum Steuerabzug verpflichtet (ebenfalls EStR 2000 Rz 7754). Den Emittenten trifft sonach keine Abzugspflicht, wenn die Auszahlung nicht direkt, sondern über eine in- oder ausländische kuponanzahlende Stelle erfolgt; auch dann nicht, wenn die ausländische kuponanzahlende Stelle nicht zum inländischen Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet werden kann.

Bundesministerium für Finanzen, 9. November 2006